

Titel der Drucksache:

**Ausübung Bauplanungsrecht nach § 12 Abs. 7  
BauGB**

Drucksache

**1906/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.10.2021	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Durch Änderung des BauGB (§ 12 Abs. 7) können Gemeinden nunmehr im Rahmen ihrer Bauplanungskompetenz in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen auch zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt. Das Bauplanungsrecht ist gemeindliche Angelegenheit und zählt zur Kernkompetenz des Stadtrates.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Erfurt die Ermächtigung aus § 12 Abs. 7 BauGB wahrnehmen und welche Zustimmungen welcher Kommunal- und Landesbehörden sind dabei notwendig?
2. Welche Erholungssondergebiete nach § 10 BauNV befinden sich in der Gemarkung der Stadt Erfurt mit wie vielen bebauten oder bebaubaren Grundstücken (bitte Einzelaufstellung)?
3. Für welche dieser nachgefragten Sondergebiete empfiehlt der Oberbürgermeister dem Stadtrat die Ausübung der Ermächtigung nach § 12 Abs. 7 BauGB bzw. mit welcher Begründung wird auf eine solche Empfehlung verzichtet?

Anlagenverzeichnis

14.10.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---

---